

Satzung

Atmung und Schlaf Arbeitsgemeinschaft für angewandte Schlafmedizin

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft für angewandte Schlafmedizin macht es sich zur Aufgabe, praktische Aspekte der Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen zu fördern und zu verbreiten. Die Arbeitsgemeinschaft ist interdisziplinär ausgerichtet.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Atmung und Schlaf - Arbeitsgemeinschaft für angewandte Schlafmedizin"
2. Sie hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Dortmund. Sie ist im Vereinsregister Dortmund eingetragen.

§ 2 Ziel und Aktivitäten

1. Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die qualitativ adäquate und effektive sowie ökonomische Versorgung von Patienten mit Schlafstörungen, speziell schlafbezogenen Atmungsstörungen, die der hohen Prävalenz dieses Krankheitsbildes gerecht wird. Grundlage hierfür ist die Fortentwicklung der bestehenden wissenschaftlichen Standards unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen der Schlafmedizin im ambulanten und teilstationären Bereich.
2. Die Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft umfassen:
 - regelmäßige Information der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft über den Stand der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung
 - Information der Öffentlichkeit über die Schlafmedizin
 - Beratung und Information der betroffenen Patienten
 - Beratung der medizinisch-technischen Industrie in Produktpflege und Neuentwicklung
 - politische und rechtliche Interessenvertretung der Mitglieder

- Qualitätssicherung und Entwicklung von Richtlinien für ambulante und teilstationäre Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung, sie ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.
2. Die Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Arbeitsgemeinschaft hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jede Ärztin oder Arzt werden, die bzw. der sich mit der Schlafmedizin befaßt, Interesse an den Zielen der Arbeitsgemeinschaft hat und in Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit für diese eintritt. Die ordentliche Mitgliedschaft steht weiterhin offen den Angehörigen medizinverwandter Berufe wie Medizin-Technikern, Psychologen, Bio-Ingenieuren.
3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. Vorstand und Beirat haben das Recht, ihnen ungeeignet erscheinende Anmeldungen zur Mitgliedschaft abzulehnen.
4. Mitglieder, die sich um die Schlafmedizin und die Arbeitsgemeinschaft verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Vorstand kann weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen.
6. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied der Arbeitsgemeinschaft hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Arbeitsgemeinschaft mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft nach dessen satzungsgemäßen Aufgabenbereichen in Anspruch nehmen.

2. Mitglieder sollen die Arbeitsgemeinschaft bei der Durchführung der ihr satzungsgemäß obliegenden Aufgaben unterstützen, ihr die hierfür erforderlichen Aufklärungen und Nachrichten geben, die Satzung und die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft einhalten und die Beiträge ordnungsgemäß leisten.

§ 6 Beitragsregelungen, Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft ist schriftlich mit 6-monatiger Kündigungsfrist auf den Schluß des Kalenderjahres zulässig.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand und Beirat festgelegt. Sie beträgt z. Z. 90,- DM pro angefangenem Jahr.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn nachfolgende Gründe vorliegen:
 - Grober Verstoß gegen die Ziele der Arbeitsgemeinschaft.
 - Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange der Arbeitsgemeinschaft
 - Gröbliche Verletzung der Interessen der Arbeitsgemeinschaft
 - Nichterfüllung der Beitragspflichten über den Zeitraum eines Jahres hinaus, jedoch erst nach 2-maliger Zahlungsaufforderung.
5. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch Einschreibbrief zuzustellen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an den Vorstand binnen 4 Wochen nach Ausstellung des Ausschlusses zu. Der Vorstand entscheidet endgültig unter Ausschluß des ordentliche Rechtsweges.

§ 7 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Hierzu zählen:

- Vorstand und erweiterter Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - Für die Wahl des Beirates und der Kassenprüfer.

- Für die Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
 - Für die Änderung der Satzung
3. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
 4. Jedes Mitglied ist schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor Versammlungsbeginn an den Vorsitzenden eingereicht werden.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Erschienenen beschlußfähig. Zu einem Beschluß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend. Die Bestimmung findet keine Anwendung auf Beschlüsse über die Abänderung der Satzung oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
 6. Die Wahlen werden durch einfachen Mehrheitsbeschluß entweder durch Akklamation oder geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Die Mitglieder des Beirates werden jeder für sich gewählt. Die Wahlvorschläge werden der Mitgliederversammlung vom Beirat unterbreitet.
 7. Wiederwahl ist stets zulässig. Erklärt ein Gewählter, daß er die Wahl nicht annehmen könne, so ist dieser Teil der Wahl zu wiederholen.
 8. Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
 9. Über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft darf nur beschlossen werden, wenn die Ladungen mit der Tagesordnung, in der auf die gerante Auslösung ausdrücklich hinzuweisen ist, spätestens einen Monat vor dem Tage der Mitgliederversammlung zur Post gegeben sind.
 9. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre in geheimer Wahl durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Jahres-Mitgliederversammlung in dieser Reihenfolge einzeln gewählt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus seiner Mitte ein Mitglied, das die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geschäftsführend bis zu nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.

3. Neben dem Vorstand gehören die Leiter der Arbeitsgruppen dem erweiterten Vorstand an. Der erweiterte Vorstand besteht aus den regulären Mitgliedern des Vorstands und aus den von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Jahresmitgliederversammlung gewählten Arbeitsgruppenleitern. Die Einrichtung von Arbeitsgruppen kann von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Jahresmitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen und leitet die Tagungen. Er schlägt dem Beirat das Rahmenthema der Tagung und die Referenten vor.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen der Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt insbesondere die Richtlinien für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft.
7. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Sonderfragen Sachverständige zu den Sitzungen heranziehen.
9. Der Vorstand tritt mindestens 2 x jährlich zusammen.
10. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kasse wird zum Ablauf eines jeweiligen Kalenderjahres in jedem Jahr durch zwei aus der Mitte der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandmitglieder sein.

§ 11 Auflösung

Im Fall der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft soll das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zukommen.

§ 12 Rechtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 24. 9. 94 in Kraft

Beschlossen durch Vorstand und Beirat am 24. 9. 94

Änderungen beschlossen durch Mitgliederversammlung und Vorstand am 7. 5. 97
und am 8. 4. 99

Dr. med. N. Netzer
Vorsitzender

Dr. med. C. Kellner
stellvertr. Vorsitzender

Dr. Ch. Schenk
stellvertr. Vorsitzender

Dr. K.-H. Franz
Schatzmeister

Dr. M. Hoster
Schriftführer

Erweiterter Vorstand
Prof. Dr. W. Pirsig
Dr. H. Querfurt